

Fall: „Scherbenhaufen“

K bestellt bei dem Möbelhändler V eine Glasvitrine aus der Serie „Lux“ zur Ausstellung seiner lokal errungenen Tischtennispokale zum Preis von 1.500,- €. V soll die Vitrine ins Haus liefern, und zwar am frühen Nachmittag des 01.02.12. Nachdem V die Vitrine auf seinem Kleintransporter verstaut hat, trifft er zum vereinbarten Zeitpunkt mit dieser am Haus des K ein, erreicht aber niemanden. Nach einigem Warten tritt V die Heimfahrt an. Da er nicht mit der Abwesenheit des K gerechnet hat und sein Möbellager bis auf den letzten Meter voll steht, muss er die Glasvitrine anderntags bei seinem Bekannten, dem Möbelhändler Z, unterstellen, der ihm dafür 30,- € abknöpft.

Am nächsten Tag versucht V sein Glück erneut und macht sich auf den Weg zu K. Weil er die Vitrine aufgrund einer leichten Unachtsamkeit mit einem porösen Gurt befestigt hat, versagt das Sicherungssystem: die Vitrine kippt in einer Kurve, nachdem sie die Außenplane des Transporters durchschnitten hat, von der Ladefläche und zerschellt in tausend Einzelteile.

V berichtet K von dem Unfall und verlangt weiterhin die 1.500,- € Kaufpreis. Überdies fordert er 30,- € für die Zwischenlagerung sowie 200,- € für die Instandsetzung der Plane. K erklärt, er sei für die rabiante Fahrweise und Gedankenlosigkeit des V nicht verantwortlich und wolle daher nicht zahlen. Vielmehr müsse V ihm nach wie vor eine Glasvitrine zur Dokumentation seiner Triumphe liefern.

Wie ist die Rechtslage?